

Bakkalaureats– und Magisterstudium Informatikmanagement

am Universitätsstandort Wien an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien und der Fakultät für technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

Abschnitt I

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Bakkalaureatsstudium und das Magisterstudium für Informatikmanagement soll den AbsolventInnen zwei eng miteinander verknüpfte Berufschancen ermöglichen:

1. AbsolventInnen eines auf das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement aufbauenden Magisterstudiums Informatikmanagement sind nach einer einschlägigen Berufspraxis (ähnlich wie im Falle der Wirtschaftspädagogik) besonders qualifiziert für die Tätigkeit als InformatiklehrerIn an Berufsbildenden Höheren Schulen (BHMS). Zusammen mit einer entsprechenden schulpraktischen Ausbildung und einer vertiefenden pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung im Magisterstudium sollen sich die AbsolventInnen auch für den Unterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) im Unterrichtsfach Informatik qualifizieren.

Hinweis der Redaktion: Die Bedingungen für die Anstellung als AHS–LehrerIn sind in besonderen Bundes– und Landesgesetzen bzw. Verordnungen geregelt.

2. Bereits das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement soll die AbsolventInnen als InformatikausbilderInnen im freien Bildungssektor, z.B. als InformatiktrainerInnen in Firmen, qualifizieren. Das anschließende Magisterstudium Informatikmanagement ermöglicht eine entsprechend höhere Qualifikation. Das Magisterstudium Informatikmanagement bietet auch AbsolventInnen eines Bakkalaureatsstudiums in Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie AbsolventInnen des Lehramtsstudiums Informatik die Möglichkeit einer Qualifikation für Informatikberufe im freien Bildungssektor.

Daneben qualifizieren das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement und das Magisterstudium Informatikmanagement die AbsolventInnen auch für jene Informatikberufe außerhalb des Bildungsbereiches, bei denen neben einer Ausbildung in den Grundlagen der Informatik auch spezielle Fähigkeiten im Management und in der Vermittlung von Kenntnissen über Informations– und Kommunikationstechniken und Informationstechnologien nötig sind.

Diese Berufsbilder erfordern einerseits eine systematische Auseinandersetzung mit pädagogischen und fachdidaktischen Inhalten, Kommunikationstechniken und Managementfähigkeiten, andererseits Kompetenzen im fachlichen und wissenschaftlichen Bereich des Faches Informatik.

Abschnitt II

§ 2 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Behinderten Studierenden darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin oder der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Dauer der Studien

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement 6 Semester und umfasst inklusive der freien Wahlfächer im Ausmaß von 13 Semesterstunden 105 Semesterstunden. Das Magisterstudium Informatikmanagement Dauert 2 Semester und umfasst 20 Semesterstunden, davon 2 Semesterstunden an freien Wahlfächern.
- (2) Die Zulassung zum Magisterstudium Informatikmanagement setzt den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Informatikmanagement bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit die Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im Verlauf des Magisterstudiums im Ausmaß von maximal 30 ECTS–Punkten vorgeschrieben werden.

Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement, erschienen im Mitteilungsblatt vom 10.3.2005, 20. Stück, Nummer 115

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:

Eine **Vorlesung** (VO) führt in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden ein.

In einer **Übung** (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.

Eine **Vorlesung mit Übung** (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.

Ein **Proseminar** (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch

Probleme des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.

Ein **Seminar** (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten.

Eine **Arbeitsgemeinschaft** (AG) dient der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

Ein **Praktikum** (PR) dient der Durchführung von Projekten, die die berufsvorbereitende Ausbildung sinnvoll ergänzen.

In einem **Konversatorium** (KO) wird der wissenschaftliche Diskurs gepflegt.

(2) Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf einer fünfstufigen Notenskala: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „genügend“, „nicht genügend“.

(3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungsarten gegeben: UE, VU, PS, SE, AG, PR, KO. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Die Form der Beurteilung und der Prüfungsmodus obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(4) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.

§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Für folgende Lehrveranstaltungsarten gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:

UE, VU, PS,: 40 TeilnehmerInnen

PR: 25 TeilnehmerInnen

(2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.

(3) Wenn die gemäß Absatz (1) genannten Zahlen von Höchstteilnehmenden überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans

2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter und ist zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(2) Die Beurteilung von Vorlesungen erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Magisterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement, erschienen im Mitteilungsblatt vom 10.3.2005, 20. Stück, Nummer 115

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zu den Studienplänen

Die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen wird mindestens einem der drei Partner in diesem Studienplan klar zugewiesen, was eine auch im Hinblick auf die Kostenschätzung erforderliche Zuordnung bedeutet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fakultäten ist bei den einzelnen Lehrveranstaltungen durch die folgenden Abkürzungen gekennzeichnet:

N: Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

W: Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien

T: Fakultät für technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien

A Sämtliche beteiligte Fakultäten

E Externe Lehrveranstaltungen durch andere Institutionen (Pädagogik)

Bei mehr als einer Angabe wird die Lehrveranstaltung entweder alternierend oder in einem Parallelangebot angeboten.

§ 8 Fragen der Frauen- und Geschlechterforschung

Den Studierenden soll während der Ausbildung bewusst gemacht werden, welchen Beitrag Unterrichtsmittel, Lehrinhalte und eigene Verhaltensweisen zur geschlechterspezifischen Sozialisation leisten und welche Auswirkungen diese auf die gesamte Lebensplanung eines Menschen hat. Insbesondere ist im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Katalog „Soft Skills & Gender Studies“ (aus den Bakkalaureatsstudien der Informatik) auf diese Themen einzugehen. In den Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik Informatik ist die Frauen- und Geschlechterforschung ebenfalls zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Magisterstudium Informatikmanagement

§ 11 Prüfungsfächer für das Magisterstudium

Im Rahmen des Magisterstudiums sind insgesamt 20 Semesterstunden zu absolvieren, davon 18 Semesterstunden an Wahlfächern (Prüfungsfach Vertiefungsfach) und 2 Semesterstunden an freien Wahlfächern (Prüfungsfach Freies Wahlfach), wobei 1 Semesterstunde 1.5 ECTS–Punkten entspricht; weiters ist eine Magisterarbeit (30 ECTS–Punkte) abzufassen.

Im Rahmen der Wahlfächer ist in jedem Fall ein Diplomandenseminar (2 Semesterstunden, 3 ECTS Punkte) zu wählen. Die 16 verbleibenden Semesterstunden an Wahlfächern sind so aus dem Wahlfachkatalog des Bakkalaureatsstudiums Informatikmanagement zu wählen, dass

- keine Lehrveranstaltung, die bereits im Bakkalaureatsstudium gewählt wurde, gewählt werden darf;
- mindestens 8 Semesterstunden aus einem der Wahlfachkataloge zu wählen sind, aus dem nicht schon im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 10 Stunden gewählt wurden;
- mindestens 4 Semesterstunden aus einem weiteren der Wahlfachkataloge zu wählen sind, aus dem nicht schon im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums mindestens 10 Stunden gewählt wurden.

§ 12 Magisterarbeit

(1) Die Studentin oder der Student schlägt das Thema der Magisterarbeit aus einem der gewählten Wahlpflichtfächer vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus (§ 29 Abs. 1 Z 8 UniStG).

(2) Das Thema der Magisterarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

(3) Der Magisterarbeit sind 30 ECTS Punkte zuzuordnen.

§ 13 Gesamtnoten im Magisterstudium

(1) Die Gesamtnote für die einzelnen Fächer (Vertiefungsfach, Freies Wahlfach) ergibt sich aus dem, nach dem Stundenausmaß gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen und kann nur dann ermittelt werden, wenn alle darin erhaltenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf oder abgerundet. Gibt es zwei nächstliegende Zahlen wird abgerundet.

(2) Im Zeugnis über die Magisterprüfung sind das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Bezeichnungen und die Noten der einzelnen Fächer, im Speziellen der gewählten Wahlfächer im Vertiefungsfach anzugeben.

(3) (3) Die Gesamtnote im Magisterstudium ergibt sich aus den Gesamtnoten über die Prüfungsfächer und der Note für die Magisterarbeit.

Abschnitt VI

Inkrafttreten des Studienplanes

§ 14 Inkrafttreten des Studienplanes

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien und der Technischen Universität Wien am 1. Oktober 2003 in Kraft (§ 16 UniStG).

Der Vorsitzende der Studienkommission:

F r e u n d

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen:

Änderung des Studienplans für das Magisterstudium Informatikmanagement, erschienen im Mitteilungsblatt vom 10.3.2005, 20. Stück, Nummer 115

In der Fassung von Mitteilungsblatt UOG93 der Universität, Stück XXX, Nummer 283, am 30.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.351/36–VII/6/2003 vom 20. Juni 2003 Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Informatikmanagement am Universitätsstandort Wien an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien und der Fakultät für technische Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Universität Wien in der vorliegenden Fassung nicht untersagt.